

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra V 4
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Bekanntmachung gemäß § 41 VwVfG

des Bescheides vom Bundesministerium für Verteidigung (BMVg)
Referat IUD II 5 vom 30. September 2025 über die
Ausnahmeentscheidung nach § 1 Absatz 2 Satz 1
Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPg).

Da der anliegende Bescheid aus Gründen des Geheimsschutzes
geschwärzte Passagen aufweist, ist dieser nicht barrierefrei.

Die Bekanntmachung ist in barrierefreier Version ab dem 7. November
2025 auf dem Internetportal <https://www.bundesanzeiger.de/> abrufbar.

Bonn, den 4. November 2025

Im Auftrag
- *im Original gezeichnet* –
Rodert
Regierungsamtsrätin



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

INFRA V 4

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-5761
FspNBw 90-3402-88

[WWW.BUNDESWEHR.DE](https://www.bundeswehr.de)



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr
Referat Infra V 1
Fontainengraben 150

53123 Bonn

Dr. Daniel Nitsch
Referatsleiter BMVg IUD II 5

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL +49 (0)228 12- 15480
E-MAIL BMVgIUDII5@bundeswehr.org

BETREFF **Ausnahmeentscheidung nach § 1 Abs. 2 S. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG)**

BEZUG Ihr Schreiben vom 10. September 2025 nebst Anlagen

Bonn, 30. September 2025

Auf Ihr Schreiben vom 10. September 2025 (Bezug) ergeht folgender

Bescheid

1. Für das Vorhaben [REDACTED] auf dem Standortübungsplatz (StOÜbPl) [REDACTED] ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hinsichtlich der Verfahrensschritte für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Gänze nicht anzuwenden.
2. Während der Realisierung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung vor Ort vorzusehen.
3. Im öffentlichen Interesse wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung angeordnet.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 10. September 2025 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) für das Vorhaben [REDACTED] [REDACTED] auf dem Standortübungsplatz (StOÜbPl) [REDACTED] eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantragt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist zuständig für die Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens [REDACTED] auf dem Standortübungsplatz (StOÜbPl) [REDACTED]. Das Projekt ist ein sogenannter „Schnellläufer“. Unter dem Begriff „Schnellläufer“ werden Projekte erfasst, die für die Landes- und Bündnisverteidigung wesentlich sind und insoweit eine besondere Gewichtung auf Grund dieser Priorisierung erhalten haben. Das Referat des BAIUDBw Infra V 1 stellte am 10. September 2025 (Bezug) einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 1 Absatz 2 UVPG bei dem hierfür zuständigen BMVg und begründete dies mit der Eilbedürftigkeit des Projekts, Erfordernissen der Geheimhaltung sowie einer Gesamtschau weiterer Gründe.

Das gegenständliche Vorhaben soll in [REDACTED] innerhalb des dortigen StOÜbPl verwirklicht werden. Der StOÜbPl liegt im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet [REDACTED] [REDACTED] des landesweiten Biotopverbundsystems.

Für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens sind folgende Merkmale gegeben:

- Rodung von Wald bis 5 ha
- Errichtung eines Zaunes inkl. Pflegeschnitt
- Versiegelung von Flächen, generelle Pflegemaßnahmen
- Betroffenheit des FFH-Gebietes [REDACTED], darin betroffene Lebensraumtypen (LRT):
 - Waldmeister-Buchenwalds (LRT 9130) und
 - Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

- Abweichungsverfahren auf Grund der betroffenen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes
- Kohärenzausgleich
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, konkret:
 - mesophile Flachlandmähwiesen
 - frischer Standorte
 - Typischer Knick
 - Hangwald
 - Kleingewässer
- Faunistische Erfassung mit derzeitigem Nachweis von Amphibienarten:
 - Anhang IV-Arten der FFH-RL:
 - Moorfrosch
 - Laubfrosch
 - Rotbauchunke
 - Kammmolch
 - besonders geschützten Arten (gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz):
 - Braunfrosch
 - Grasfrosch
 - Teichfrosch
 - Erdkröte
 - Teichmolch
 - Faunistische Erfassung mit derzeitigem Nachweis von Brutvögeln:
 - Vorhandensein einer Feldlerche (rote Liste-Status)
 - Mäusebussardhorst
 - ein Revier des Waldkauzes
 - Gilde Gehölzbrüter
 - Faunistische Erfassung mit derzeitigem Nachweis von Fledermäusen und Baumhöhlen: noch nicht abgeschlossen, erfolgt derzeit
 - Faunistische Erfassung mit derzeitigem Nachweis von der Haselmaus: diese ist bereits im Vorhabenbereich nachgewiesen. Die genaue Erfassung erfolgt derzeit.

Ziel des Ausnahmeantrags ist die umfassende Ausnahme von den durch das UVPG auferlegten Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP).

Das BAIUDBw beruft sich dazu auf die Eilbedürftigkeit, Gründe der Geheimhaltung sowie eine Gesamtschau weiterer Gründe, die insgesamt für das Vorhaben [REDACTED] auf dem StOÜbPl [REDACTED] zu bejahen seien.

Das [REDACTED] dient nach den Erläuterungen des BAIUDBw ausschließlich Zwecken der (Luft-)Verteidigung und setzt sich im Wesentlichen aus leistungsstarken Radargeräten zur Überwachung, Detektion und Verfolgung von anfliegenden Flugkörpern sowie einer größeren Anzahl an Startgeräten für Wirkmittel zusammen. Das System schließt die bislang vorhandene Fähigkeitslücke im System der Abwehr von Flugkörpern jenseits einer Höhe von 100 m über Normalnull. Damit bietet es einen bislang nicht vorhandenen Schutz der Bundesrepublik Deutschland und deren Bevölkerung.

Das [REDACTED] wird an mehreren, über Deutschland strategisch verteilten Stellungsbereichen aufgebaut und als ein zusammengeschaltetes System in die nationalen Führungsstrukturen integriert. Die konkrete Standortwahl erfolgte dabei ebenfalls auf Grund der im Prozess entwickelten Fähigkeitsbedarfe und wurde ministeriell, mit dem Kommando Luftwaffe und mit dem Hersteller entwickelt. Neben der tatsächlichen Größe und Lage/Hindernisfreiheit sowie umweltfachrechtlichen Anforderungen spielten dabei auch weitere, im Einzelnen der Geheimhaltung unterliegende Faktoren eine wesentliche Rolle.

Die Anfangsbefähigung des [REDACTED] wird noch Ende 2025 hergestellt. Die vollumfängliche Einsatzbereitschaft des Systems in [REDACTED] ist nach den verteidigungspolitischen Vorgaben als Teil des Systemverbunds im Jahr 2027 zu erreichen. Ein Abschluss der herstellenden Infrastrukturmaßnahmen hat demnach bis Ende 2026 zu erfolgen.

Aufgrund der geplanten Waldrodung (> 1 ha / < 5 ha) wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine grundsätzliche Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Der Eingriff liegt innerhalb des FFH-Gebietes [REDACTED]. Ferner wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung das Vorhandensein von geschützten Arten wie z.B. der Haselmaus festgestellt. Für den Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) besteht aufgrund eines Verlustes von etwa 5,3 % eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung (1

% - Kriterium). Ebenso besteht für den Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) mit einem Verlust von etwa 10 % eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Die derzeitige Prognose für die Dauer eines UVP-Verfahrens sehen bei einem sofortigen Beginn der UVP einen voraussichtlichen Abschluss des Verfahrens im Februar 2027 vor. Artenschutzrechtliche Maßnahmen – insbesondere die Umsiedlung der Haselmaus, welche über einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt – müssen zwingend im Herbst erfolgen, können jedoch erst nach Abschluss des Verfahrens beginnen. Unter Berücksichtigung notwendiger Vorlaufzeiten, insbesondere bei der Rodung von Waldbeständen, wäre daher bei einem Festhalten an der Durchführung einer UVP eine Inbetriebnahme der Infrastruktur somit nicht vor März 2029 zu erwarten.

Um die vollumfängliche und notwendige Einsatzbereitschaft des Systems in [REDACTED] im Jahr 2027 zu erreichen, und die hierfür notwendigen Infrastrukturmaßnahmen bis Ende 2026 fertigstellen zu können, wurde daher eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 UVPG beantragt.

Durch den Antragssteller wurden mögliche Alternativstandorte sowohl innerhalb der Bundeswehr als auch außerhalb geprüft. Es konnte jedoch keine Alternative zur Bedarfsdeckung identifiziert werden. Aufgrund der für die Einsatzfähigkeit des Waffensystems zwingend erforderlichen Kriterien (insbesondere Hindernisfreiheit im Nah- und Fernbereich, Zusammenwirken mit einem anderen Einsatzstellungsort zur Abdeckung des zu schützenden Bereichs gegen Bedrohungen), die die weiteren, in Betracht gezogenen Standorte nicht erfüllten, wurde der [REDACTED] als alternativlos für das Vorhaben ausgewählt. Für die Erlangung der größtmöglichen Schutzwirkung des Systems sind verschiedene in Deutschland strategisch verteilte Stellungsgebiete aufzubauen, die den erforderlichen Schutz nur gemeinsam im Verbund gewährleisten können.

Um den nachteiligen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken, wurden bereits u.a. mit dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) als zuständige Naturschutzbehörde vor Baubeginn die zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. Umsiedlungen und Schutzzäune in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abgestimmt, um die betroffenen Arten zu schützen und Ausgleichsflächen zu schaffen.

II.

Die getroffene Entscheidung zu 1. beruht auf § 1 Absatz 2 UVPG. Danach kann das Bundesministerium der Verteidigung im Einzelfall entscheiden, das UVPG ganz oder teilweise nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben ausschließlich Zwecken der Verteidigung dient und die Anwendung sich nachteilig auf die Erfüllung dieser Zwecke auswirken würde, insbesondere wegen Eilbedürftigkeit des Vorhabens oder aus Gründen der Geheimhaltung.

Bei dem Schnellläuferprojekt [REDACTED] auf dem StO-ÜbPl [REDACTED] handelt es sich um ein Vorhaben, das ausschließlich Zwecken der Verteidigung dient. Das Waffensystem schließt eine vorhandene Fähigkeitslücke und wird im Gesamtverbund als elementarer Bestandteil der bodengebundenen Luftverteidigung der Bundesrepublik Deutschland das Bedrohungsspektrum in der oberen Abfangschicht aus der Luft für Deutschland abdecken sowie die Frühwarnung der Bevölkerung vor einem sich ereignenden Angriff sicherstellen. Es ist Bestandteil der Territorialen Flugkörperabwehr und dient unmittelbar der Landes- sowie Bündnisverteidigung der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Schutz der Bevölkerung.

Die Anwendung des UVPG im Sinne eines vollumfänglichen UVP-Verfahrens auf das Vorhaben Schnellläuferprojekt [REDACTED] auf dem StOÜbPl [REDACTED] würde sich sowohl aus Gründen der Eilbedürftigkeit, als auch aus Gründen der Geheimhaltung nachteilig auf die Erfüllung der Zwecke der Verteidigung auswirken.

Der Aufbau des Systems ist zeitkritisch. Die Eilbedürftigkeit des Ausbaus der militärischen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Luftverteidigung, ergibt sich unmittelbar aus der vom damaligen Bundeskanzler Olaf Scholz am 27. Februar 2022 proklamierten „Zeitenwende“ als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Russland bleibt weiterhin die größte und unmittelbarste Bedrohung für die Sicherheit der Verbündeten sowie Frieden und Stabilität im euro-atlantischen Raum. Derzeit gibt es keine Anzeichen dafür, dass Russland bereit wäre, den Krieg durch Verhandlungen zu beenden. Vielmehr deuten Aussagen der russischen Führung darauf hin, dass die russischen Kriegsziele

über die Ukraine hinausgehen. Die jüngsten Luftraumverletzungen durch russische Flugzeuge und Drohnen haben dies noch einmal verdeutlicht.

Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung ist, die Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr im Interesse der Sicherheit Deutschlands und seiner Bündnispartner sehr zeitnah zu erhöhen. Um einen ausreichenden Schutz des deutschen Territoriums sowie der Verbündeten zu gewährleisten, muss das System an diesem Standort bereits 2027 integriert werden. Der Zulauf und Integrationsbeginn sind für das 1. Quartal 2027 festgelegt. Demnach müssen die Maßnahmen der baulichen Herrichtung [REDACTED] Ende 2026 abgeschlossen sein.

Bei einem Festhalten an einer grundsätzlich durchzuführenden UVP würde die Fertigstellung des Vorhabens vorliegend so sehr verzögern, dass diese zeitkritische und schnellstmöglich zu erreichende Einsatzbereitschaft des Systems, und damit die Sicherheit Deutschlands und seiner Bündnispartner einem nicht hinnehmbaren Risiko ausgesetzt sein würden. Für ein UVP-Verfahren wäre vorliegend ein zeitlicher Ansatz von zwei Jahren zu veranschlagen. Der zu realisierende Integrationstermin wäre damit nicht mehr zu halten, was zu Lasten der Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten gehen würde. Der erforderliche Schutz der Bundesrepublik kann nur bei einem sofortigen Beginn der Infrastrukturmaßnahmen und einer schnellstmöglichen Herstellung der Einsatzbereitschaft des Systems gewährleistet werden. Verzögerungen sind aufgrund der Bedrohungslage nicht hinnehmbar. Ein milderes Mittel, welches den dargelegten Verteidigungszweck gleichwertig dienen würde, liegt nicht vor. Vielmehr ist die Ausnahme vorliegend aus den dargelegten Gründen der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands notwendig, um der Gesamtverteidigung zu dienen und um der Bündnisverpflichtung nachzukommen.

Ferner ist vorliegend aus Gründen der Geheimhaltung das UVPG gemäß § 1 Abs. 2 UVPG nicht anzuwenden. Aufgrund der Einstufung des Projektes als Ganzes sowie der Einstufung der einzelnen Unterlagen zum Standort und zum Aufbau des Systems als GEHEIM können keine Unterlagen für die Durchführung einer UVP herausgegeben werden. GEHEIM ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann. Es würde dem Sinn des Projektes

zuwiderlaufen, wenn Informationen bekannt gegeben würden, welche Rückschlüsse auf den Zweck der Anlage zulassen. Dies würde den Standort zu einem theoretischen Angriffsziel bzw. bereits die Baustelle zu einem Sabotageziel machen. Eine derartige Gefahr ist im Interesse der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht hinnehmbar. Aufgrund der mit einem UVP-Verfahren verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht ein Risiko, dass vertrauliche Informationen preisgegeben werden könnten. Das würde die Wahrung des Geheimschutzes und folglich die Sicherheit beeinträchtigen

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist bei der Entscheidung der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies geschieht vorliegend durch die im Zuge der durchgeführten, naturschutzrechtlichen Untersuchungen und den mit den zuständigen Behörden abgestimmten Maßnahmen. Dadurch, dass die Biotope im Eingriffsraum noch vor Baubeginn gutachterlich kartiert und erfasst worden sind, kann ein naturschutzrechtlicher Ausgleich – auch wenn er zeitlich nachgelagert stattfinden sollte – adäquat durchgeführt werden. Aufgrund von Vorkommen naturschutzrechtlich relevanter Arten (u.a. FFH-Anhang IV Arten) erfolgen parallel zu den Untersuchungen und vor Baubeginn entsprechende Artenschutzmaßnahmen wie z.B. die Umsiedlungen von Haselmäusen, das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen sowie die Entwertung von Lebensräumen zur Verhinderung der Wiederansiedlung in bestimmten Bereichen. Dies soll das Verletzungs- und Tötungsrisiko der nachgewiesenen Arten minimieren und vermeiden. Gleichzeitig sollen Rodungsarbeiten von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten wird damit sachgerecht erfasst und kann entsprechend ausgeglichen werden (z.B. Nistkästen im Umfeld). Diese Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden [REDACTED], LfU und MEKUN geplant und festgelegt. Die Anordnung der ökologischen Baubegleitung dient der Überwachung der Maßnahmen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen auch innerhalb der Vorhabenrealisierung.

Trotz der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist dem Verteidigungsinteresse in der Abwägung aus den dargestellten Gründen Vorrang zu gewähren. Realistisch kann eine schnellstmögliche Inbetriebnahme des [REDACTED] nur erfolgen,

wenn die verbleibende Zeit bis März 2027 mit den infrastrukturellen Maßnahmen inkl. der notwendigen FFH- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen genutzt wird.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheids liegt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da der gegenständliche Standort Bestandteil der in das aufzubauende Territoriale Flugkörperabwehrsystem für eine effektive Luftverteidigungsstruktur in Deutschland unter den dargestellten Zeitplänen und damit schnellstmöglich zum Schutze der Bevölkerung herzustellen ist. Vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage und der derzeitigen noch bestehenden Fähigkeitslücken in den oberen Abfangschichten ist die Herstellung des angedachten Schutzschirmes für den Kernauftrag der Luftwaffe, den Schutz Deutschlands gegen Bedrohungen aus der Luft, dringend und wie dargestellt notwendig. Das dargelegte System ist hierfür ein wesentlicher Bestandteil und aus den dargelegten Gründen nur mit nunmehr sofortigem Vollzug zu ermöglichen. Die Belange der Landesverteidigung überwiegen vorliegend. Es ist daher erforderlich, das Vorhaben ohne jeden Aufschub verwirklichen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

**Nitsch
Daniel**  Digital unterschrieben
von Nitsch Daniel
Datum: 2025.09.30
13:39:36 +02'00'